

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlik, den 4. Februar 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeit oder deren Raum 15 Bfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

### Ämtliche Bekanntmachungen.

In Folge anderweiter Verwendung des derzeitigen Verwalters der hiesigen Kgl. Kreis-Kasse und mangels eines Erlases hat es sich als notwendig erwiesen, die Königliche Kreis-Kasse in Groß Strehlik vom 3. Februar d. Js. ab bis auf weiteres nach Tarnowitz zu verlegen und dem Königlichen Rentmeister Sommer dortselbst zur gemeinsamen Verwaltung mit der Kreis-Kasse in Tarnowitz zu übertragen. Die Geschäftsräume der Königlichen Kreis-Kasse Groß Strehlik werden sich demnach vom genannten Tage ab in Tarnowitz — Georgstraße Nr. 37 — 1 Treppe hoch — befinden.

Indem ich dies zur Kenntnis der Kreisbewohner bringe weise ich darauf hin, daß allen Anträgen auf Über-  
 sendung von Geldbeträgen durch die Post von der Kgl. Kreis-Kasse entsprochen werden wird.  
 Groß Strehlik, den 2. Februar 1916.

Der königliche Landrat. von Alten.

### Bekanntmachung über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I.

Mit dem Beginne des 15. Januar 1916 ist alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) freigeworden ist, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es sich befindet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkte auf dem Transport befindet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es nach beendetem Transport abgeliefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Wer mit dem Beginne des 15. Januar 1916 hiernach beschlagnahmtes Saatgetreide im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es dem Kommunalverband des Lagerungsorts bis zum 20. Januar 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, ist von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. Februar 1916 Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreidearten getrennt aufzuführen.

Wer die ihm nach Abf. 3 Satz 1, 2 und 4 obliegende Anzeige nicht in der gefetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

#### Artikel II

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) nebst der Änderung dieser Verordnung vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
2. Im § 6 wird dem Abf. 1b angefügt: „das gleiche gilt für erworbenes Saatgetreide. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.“
3. Im § 6 wird Abf. 1c gestrichen.
4. Im § 7 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
5. Im § 9 Nr. 5 ist statt „§§ 5, 6“ zu setzen „§ 5“.
6. Im § 18 Abf. 2 ist vor „aufbewahrt“ einzufügen „und das Saatgetreide“.

## 7. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt:

Die Reichsgetreidestelle kann

- a) anerkanntes Saalgetreide auf Antrag des Erzeugers,  
 b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden, von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1f) ausnehmen.

## 8. Im § 32 erhält Abs. 3 folgende Fassung: „Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.“

## Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertrittens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Debrück

Die Ortsbehörden werden hiermit angewiesen, bis zum 5. Februar 1916 ein namentliches Verzeichnis nach untenstehendem Schema derjenigen Besitzer an mich einzureichen, welche am 15. Januar 1916 Saatgetreide in Gebrauch gehabt haben. Fehlanzeige ist unbedingt erforderlich.

Des Saatgetreideeigentümers		Roggen		Weizen		Spelz	Ein- korn	u. s. w.
N a m e	Wohnort	Winter Gr.	Sommer Gr.	Winter Gr.	Sommer Gr.			

Groß Strehlig, den 31. Januar 1916.

Die auf dem Kreistage vom 26. Januar 1916 gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch bekannt.

Zu 1. Dem Kreistage wurden die Verhandlungen über die im Dezember v. Jz. gemäß § 108 der Kreisordnung vorgenommenen Ergänzungswahlen der Kreistagsabgeordneten vorgelegt.

Der Kreistag hatte gegen die Wahlen nichts zu erinnern und erklärte dieselben einstimmig für gültig. Die neu- bzw. wiedergewählten Kreistagsabgeordneten wurden soweit sie anwesend waren, durch den Vorsitzenden in die Versammlung eingeführt.

Zu 2. Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannsstellvertretern wird nach dem Vorschlage des Kreis-ausschusses vollzogen. Es wurden durch Zuzug gewählt:

- für den Bezirk A. 15. Brennereinspektor Karl Fehland in Noszowadze zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 „ „ „ A. 19. Gütenassistent Anton Broll in Colonnowska zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 „ „ „ A. 31. Büroassistent Adolf Skuznil in Saleseke zum Schiedsmann,  
 „ „ „ A. 32. Hauptlehrer Brzoga in Alt Ujezt zum Schiedsmann,  
 „ „ „ B. 2. Lehrer Buchwald in Warmuntowig zum Schiedsmann,  
 „ „ „ B. 6. Bauer Franz Gantll in Stubendorf zum Schiedsmann, und Gemeindevorsteher Johann Leppich ebendasselbst zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 „ „ „ B. 8. Hauptlehrer Johann Kruppa in Nieme zum Schiedsmann und Gutsbesitzer Konrad Brzina ebendasselbst zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 „ „ „ B. 9. Hauptlehrer Emanuel Daniel in Niesdrowitz zum Schiedsmann,  
 „ „ „ B. 12. Hauptlehrer Pietschel in Grodisko zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 „ „ „ B. 14. Galtshausbesitzer Kluczniol in Kadlubitz zum Schiedsmann,  
 „ „ „ B. 15. Lehrer Vinzent Gain in Boritzsch zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 „ „ „ B. 16. Hauptlehrer August Meyer in Kadlub zum Schiedsmann,  
 „ „ „ B. 17. Lehrer Otto Banjel in Blottitz zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 „ „ „ B. 21. Hauptlehrer J. Seiffert in Goraschje zum Schiedsmann,  
 „ „ „ B. 22. Hauptlehrer Franz Glogasa in Himmelwitz zum Schiedsmann,  
 „ „ „ B. 24. Gemeindevorsteher Peter Matu'chel in Kluttschau zum Schiedsmannsstellvertreter,  
 „ „ „ B. 30. Hauptlehrer Morawitzki in Schminschow zum Schiedsmann und Gemeindevorsteher Franz Koch ebendasselbst zum Schiedsmannsstellvertreter.

Zu 3. Der Kreistag beschließt einstimmig, den Gräflichen Rentmeister Johannes Kofczyl in Zyrowa von Neuem in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Zyrowa aufzunehmen.

Zu 4. Der Kreistag beschließt einstimmig, den Wirtschaftsinspektor Oswald Kunick in Saleseke von Neuem in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Saleseke aufzunehmen.

Zu 5. Der Kreistag beschließt einstimmig, den Wirtschaftsinspektor Alfred Olbricht in Chorulla von Neuem in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Chorulla aufzunehmen.

Zu 6. In die Einkommensteueranlagungskommission wurden durch Zutuf gewählt:  
a. als Mitglieder bis Ende 1921.

1. Majoratsbesitzer Graf von Posaadowsky-Wehner auf Groß Pluschnitz,
  2. Güterdirektor Schwarz in Byßola,
  3. Bürgermeister Wiczorek in Ujeß.
- b. als Stellvertreter bis Ende 1921.

1. Forstmeister Mour in Eichhorst,
2. Fabrikdirektor Dr. Spanjer in Groß Strehlig,
3. Gutsbesitzer War Kotter in Gogolin.

Zu 7. Über die Rechnung der Kreiskommunalkasse für 1914 erstattete namens der Revisionskommission der Rittergutsbesitzer, Königliche Oeconomierat Madelung Bericht.

Auf Antrag dieser Kommission beschloß der Kreisrat einstimmig, die Rechnung  
in Einnahme auf 415 179.89 Mark  
in Ausgabe auf 303 470.27 Mark

und im Bestande auf 111 709.62 Mark

festzusetzen und dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen.

Zu 8. Zu Kreisauschufmitgliedern bis Ende 1921 wurden die Herren: Rittergutspächter, Königlicher Oeconomierat Bieler in Dimmelwitz und Rittergutsbesitzer, Königlicher Oeconomierat Madelung auf Sakrau einstimmig durch Zutuf wiedergewählt. Dieselben nahmen die Wahl an.

Zu 9. Über den Revisionsbefund der Kreisparlaffe berichtete der Vorsitzende.

Der Kreisrat beschloß einstimmig, die Rechnung  
in Einnahme auf 7 038 705.14 Mark  
in Ausgabe auf 2 448 441.63 Mark

und im Bestande auf 4 590 263.51 Mark

festzusetzen und dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen.

Zu 10. Der Kreisrat beschloß einstimmig, die Unterhaltungskosten der Kreisfunkstrahlen für 1916 welche in Ausgabebüchel „X Kreisfunkstrahlen“ des Kreishaushaltsplanes für 1916 Aufnahme zu finden haben nach dem Entwurfe des Kreisauschufes auf Mark 73 127.65 festzusetzen.

Zu 11. Der Kreisrat beschloß unter Annahme des auf Anregung des Vorsitzenden von dem Bürgermeister Gundrum gestellten Abänderungsantrages einstimmig, zur Deckung der den Familien von Kriegsteilnehmern zu gewährenden Unterstützungen und der Zinsen für zu diesem Zwecke aufgenommenen Darlehen

1. bei der hiesigen Kreisparlaffe oder bei sonstigen geeigneten Geldgebern ein weiteres Darlehen von 750 000 Mark zur allmählichen Abhebung unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen. Wird das Darlehn bei der hiesigen Kreisparlaffe aufgenommen, so ist ihr der gleiche Zinssatz zu bewilligen, welchen diese Kaffe ihrem Geldgeber zu gewähren hat. Die Rückzahlung des Darlehns soll erfolgen, sobald das Reich dem Kreise die gezahlten Familienunterstützungen zurückerstattet hat.
2. Den Kreisauschuf zum Abschluß der erforderlichen Vereinbarungen zu ermächtigen.

Zu 12. Nach vorausgegangenem Vortrag des Vorsitzenden beschloß der Kreisrat einstimmig, den im Kreisdienste beschäftigten Beamten deren Dienstestommen ausschließlich Wohnungsgeldzuschuf unter 2100 Mark beträgt und die ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahre zu unterhalten haben, vom 1. November 1915 ab für die Dauer des Krieges Kriegsbeiträgen und zwar:

beim Vorhandensein eines oder zweier Kinder unter 15 Jahren 6 Mark für jedes weitere Kind unter 15 Jahren

3 Mark pro Kind und Monat  
zu gewähren und die stoffen aus bereiten Mitteln des Kreises zu entnehmen. Die Beihilfe fällt fort, sobald ein Kind 15 Jahre alt geworden ist.

Zu 13. Der Antrag des Kreisauschufes auf nachträgliche Bewilligung der den Kreisauschuf-Mitgliedern Ringel und Meyer und dem Kreisparlaffen-Kontrollleur Thamm gezahlten einmaligen Gratifikationen von je 200 Mk. wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

**Nachtragsvorlage.**

Zu 14. Der Vorschlag des Kreisauschufes auf Auslegung der im Jahre 1916 fälligen Tilgungsbeträge der bei der hiesigen Kreisparlaffe und bei der Provinzialhilfskaffe aufgenommenen Darlehne im Haushaltsetat 1916 und zwar:

- I. Anleihe von 20 000 Mark zu 3½% aufgenommen bei der Kreisparlaffe zum Erweiterungs- und Umbau des Kreisbauhofes mit 517,58 Mark
- II. Teilanleihe von 160 000 Mark zu 3½% aufgenommen bei der Kreisparlaffe zum Ausbau der Kreischauffee 1. Ordnung Deschowitz—Oberwitz—Gogolin mit Abzweigung von Oberwitz nach Ottmuth mit 2070,32 Mark
- III. Teilanleihe von 30 000 Mark zu 3½% aufgenommen bei der Kreisparlaffe für den unter II bezeichneten Zweck mit 646,97 Mark
- IV. Restanleihe von 170 000 Mark zu 4½% aufgenommen bei der Provinzialhilfskaffe zum Ausbau der unter II bezeichneten Kreischauffee und Teilanleihe von 130 000 Mark zu demselben Zinssuf ebenfalls der Provinzialhilfskaffe entnommen zum Ausbau der Kreischauffee 2. Ordnung Groß Strehlig—Jarischau—Ujeß mit 4300,00 Mark
- V. Restanleihe von 185 000 Mark zu 4½% aufgenommen bei der Provinzialhilfskaffe zum Ausbau der Kreischauffee 2. Ordnung Groß Strehlig—Jarischau—Ujeß mit 2900,00 Mark
- VI. Die zum Bau der Chauffee 2. Ordnung Dombrowla—Jeschona—Zyrowa—Deschowitz bei der

Provinzialhilfskasse aufgenommene Anleihe von 220 000 Mark zu 3½ mit	3300.00 Mark
VII. Die zum Bau der Chaussee 2. Ordnung Stubendorf—Groß Stein—Klein Stein—Gogolin bei der Provinzialhilfskasse aufgenommene Anleihe von 220 000 Mark zu 3½ mit	3300.00 Mark
	zusammen 17034.87 Mark

wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.  
Groß Strehlig, den 26. Januar 1916.

Gleichzeitig mit der neuen Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web- und Wirtwaren (W. M. 1000/11. 15. R. R. U.) tritt am 1. Februar 1916 eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost (W. M. 1300/12. 15. R. R. U.) in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung werden eine ganze Reihe einzeln aufgeführte fertige Gegenstände, die als Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Heer, Marine und Feldpost in Betracht kommen, beschlagnahmt, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Gewebe hergestellt sind und ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart. So sind beschlagnahmt: Uniformröcke, Eitewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Feldmützen, Halsbinden, Kriegesgefangenen-Anzüge, Drillichjacken, Drillichröcke, Drillichhosen, Männerhemden (nicht Oberhemden und Nachthemden), Männerunterhosen, Helmbezüge, Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Feldzubehörtel, Bäcktaschen, Schanzzeug und Drahtseeren-Futurale, Feldschlafsackentücher, Munitionskörbe und Wassertragetaschen, Reiterunterjacke, Tränkeimer, Projektivhüte, Feldhüte, Feldbahnen, Felte, Schuhparaplane aus Segeltuch, Sandsäcke. **Veränderungen** an den beschlaggenommenen Gegenständen und **Berichtigungen** über diese find nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Wehstoffmeldeamts des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Berlin, zulässig.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind: im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände, Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden oder Anstalten, sowie von Vereinigungen für unentgeltliche Liebesgabenbeschaffung, Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden, Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen sind, wenn auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen waren; Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsland eingeführt sind, Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichsanzalters erteilt worden ist.

Abgesehen von der Festsetzung von Ausnahmen von der Beschlagnahme für bestimmte Vorräte einer jeden Person, deren Mengen im einzelnen in der Bekanntmachung aufgeführt sind, für den Kleinverkauf freigegeben. Diese Mengen sind jedoch nur freigegeben, wenn sie unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden und der Verkaufspreis den vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Das Wehstoffmeldeamt des Königlich Preuss. Kriegsministeriums ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlaggenommenen Gegenständen gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf von ihm bezeichnete Personen zu übertragen. Eine bei dem Königlich Preuss. Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Wehstoffe wird zunächst eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlaggenommenen Gegenstände zu erzielen versuchen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, muß die Preisfestsetzung durch das Reichsgericht gemäß der erwähnten Bundesratsverordnung erfolgen.

Die Bekanntmachung ordnet gleichzeitig eine monatliche Meldepflicht für alle am 1. Februar 1916 vorhandenen Vorräte der beschlaggenommenen Gegenstände an. Die erste Meldung hat bis zum 15. Februar 1916, die folgenden Meldungen haben bis zum 8. eines jeden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Wehstoffmeldeamt der Preis-Rohstoff-Abteilung zu geschehen. Für die Meldungen sind amtliche Meldebarene für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke beim Wehstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern.

Bei der Meldung von Sandsäcken ist gleichzeitig ein Muster zu übergeben. Außerdem muß jeder Meldepflichtige ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist.

Die Bekanntmachung ist durch Anschlag veröffentlicht.  
Groß Strehlig, den 31. Januar 1916.

Am 1. Februar 1916 find zwei umfangreiche Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren (W. M. 1000/11. 15. R. R. U.) und betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost (W. M. 1300/12. 15. R. R. U.) erschienen, durch die in unangenehmer Weise im Interesse einer vorausschauenden Versorgung von Heer und Marine der freie Handel mit den durch die Bekanntmachungen betroffenen Gegenständen eingeschränkt werden mußte.

Gleichzeitig haben jetzt die Militärbehörden in den verschiedenen Bezirken ein Verbot erlassen, daß für alle Kreise der Bevölkerung, die an dem Einkauf von Web-, Wirt- und Strickwaren beteiligt sind, von besonderer Bedeutung ist. Nach diesem Verbot dürfen Web-, Wirt- und Strickwaren (gleichgültig, aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind) sowie die hieraus gefertigten Erzeugnisse zu keinem höheren Preis verkauft werden, als der vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielte ist. Hat ein Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so ist der Preis maßgebend, den ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat. Hiernach darf angenommen werden, daß einer Preissteigerung in Web-, Wirt- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Gegenständen wirksam vorgebeugt ist.  
Groß Strehlig, den 31. Januar 1916.

# Beilage

## zu Stück 5 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 4. Februar 1916.

Zu der Bekanntmachung betreffend **Bestandshebung** von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirt- und Stridgarnen (W. M. 58/9, 15 St. R. U.) ist ein Nachtrag erschienen, dessen Anordnungen am 31. Dezember 1915 in Kraft treten. Durch diesen Nachtrag wird der § 3 der vorgenannten Bekanntmachung dahin erweitert, daß allmonatlich meldepflichtig sind auch sämtliche Borräte folgender tierischer Spinnstoffe:

- |                 |                    |                  |
|-----------------|--------------------|------------------|
| I. Mohair,      | V. Zitelhaare,     | IX. Fohlenhaare, |
| II. Kamelhaare, | VI. Ziegenhaare,   | X. Pferdehaare   |
| III. Alpaka,    | VII. Kalberhaare,  |                  |
| IV. Kaschmir,   | VIII. Kinderhaare, |                  |

mit Ausnahme von Schweis- und Nähenhaaren und die aus den Stoffen zu I—IV hergestellten Web-, Wirt- und Stridgarnen. Meldepflichtig sind jedoch nur Borräte einer jeden Gruppe, die mindestens 100 kg betragen.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Behörden einzusehen und auch durch Anschlag veröffentlicht.

Groß Strehli, den 6. Januar 1916.

Infolge der Knappheit von Heu und Stroh bereitet die Versorgung des Heeres mit diesen Futtermitteln erhebliche Schwierigkeiten. Zur Unterstützung der Proviantämter bei ihrer Beschaffung haben daher Kommissionäre angenommen werden müssen. Als Kommissionär für die Ankaufsbezirke der Proviantämter Cosel, Gleiwitz, Tarnowitz und Lublink ist der Kaufmann **David Staub** in **Gleiwitz** bestellt worden. Zur Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres ist es dringend erwünscht, daß sowohl die Proviantämter als auch der Kommissionär bei ihren Ankäufen nach Möglichkeit unterstützt werden.

Die Gemeindevorsteher weise ich deshalb an, den Proviantämtern und dem Kommissionär bei den Ankäufen in jeder Weise behilflich zu sein.

Groß Strehli, den 31. Januar 1916.

In Gemäßheit des § 113 der Kreisordnung mache ich hiermit bekannt, daß bei den im November v. Js. stattgehabten Wahlen zur Ergänzung der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Großgrundbesitzer folgende Personen gewählt worden sind:

1. Majoratsbesitzer Graf von Brühl-Renard auf Schloß Groß Strehli,
2. Rittergutsbesitzer Graf von Franken-Sierkorpff auf Jyrowa,
3. Fürst Christian Kraft zu Hohenlohe-Öhringen, Herzog von Ujest auf Slawentzki,
4. Rittergutsbesitzer, königlicher Oekonomierat Wabelung auf Sakrau,
5. Majoratsbesitzer Graf Leopold von Posadowsky-Wehner auf Groß Pluschnik,
6. Rittergutsbesitzer Niedinger auf Frei Vogtei Lechnik,
7. Majoratsbesitzer Graf Hyazinth von Strachwitz auf Groß Stein.

Die Amtsperiode der Gewählten endet am 31. Dezember 1921.

Groß Strehli, den 28. Januar 1916.

In Gemäßheit des § 113 der Kreisordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß bei den im November v. Js. stattgehabten Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Städte folgende Personen gewählt worden sind:

- Bürgermeister Gundrum in Groß Strehli  
Justizrat Jastin in Groß Strehli.

Die Amtsperiode der Gewählten endet am 31. Dezember 1921.

Groß Strehli, den 27. Januar 1916.

In Gemäßheit des § 113 der Kreisordnung mache ich hiermit bekannt, daß bei den im Monat November v. Js. stattgehabten Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden (§ 108 I c) folgende Personen gewählt worden sind:

- Pfarrer Gaida in Groß Stanisch,  
Düteninspektor Gottwald in Jawadzki,  
Bauer Valentin Ruhnert in Sucholohna,  
Pfarrer Witner in Groß Pluschnik,  
Bauergutsbesitzer Johann Matuschel II in Kaltwasser,  
Gasthausbesitzer Alexander Kluczniok in Krempa,  
Kaufmann Josef Künzer in Wyssoka.

Die Amtsperiode der Gewählten endet am 31. Dezember 1921.

Groß Strehli, den 28. Januar 1916.

Zu sämtlichen bisher erschienenen Ausnahmetarifen ist ein „Gemeinsamer Nachtrag“ erschienen, welcher in meinem Amte während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Groß Strehli, den 29. Januar 1916.

## Offene Stellen für Kriegsbeschädigte.

Es sucht das Gräflich von Franden-Sierstorff'sche Rentamt in Zyrowa einen mit Schlosserarbeiten und der Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen vertrauten Mann, einerlei ob ledig oder verheiratet. Gehalt und Naturalbezüge nach Uebereinkunft.

Groß Strehlitz, den 29. Januar 1916.

Es ist zur Sprache gekommen, daß Heeresangehörige im Felde häufig Zuforderungen aus der Heimat mit beigefügten Zahlarten erhalten, die größtenteils schon durch Druck oder handschriftlich mit Aufschrift versehen sind. Diese Zahlarten werden von den Feldpostanstalten bei dem Versuche der Einzahlung zurückgewiesen, weil der Zahlartendienst im Feldpostverkehr wegen mancherlei Bedenken nicht hat zugelassen werden können. Die Ubersendung von ausgefüllten Zahlartenordrucken an im Felde stehende Heeresangehörige ist daher zwecklos.

Groß Strehlitz, den 25. Januar 1916.

Bestelli der Bauer Franz Kurza in Wierchlesch zum Waisenrat dieser Gemeinde.  
Groß Strehlitz, den 31. Januar 1916.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

Die Gemeinde- und diejenigen Ortsvorstände, welche im Besitze von summarischen Mutterrollen sind, werden ersucht, die summarischen Mutterrollen zur kostenfreien Fortschreibung baldmöglichst, spätestens bis zum 1. März d. Js. hierher einzusenden.

Krappitz, den 29. Januar 1916.

Königliches Katasteramt.

## Überführung von Leichen gefallener und verstorbenen Krieger aus Österreich-Ungarn.

Nach Mitteilung des k. und k. Kriegsministeriums in Wien gehen bei dem k. und k. österr.-ungar. Armeesoberkommando zahlreiche Gesuche ein, in denen die Erledigung der Anträge auf Rückführung von Leichen gefallener und verstorbenen Krieger betrieben oder um Auskunft gebeten wird, ob und wann die Entscheidung erwartet werden könnte.

Allen derartigen auf eine Beschleunigung der Gesuche abzielenden Eingaben und Anfragen wird künftig keine Folge mehr gegeben werden, da sie die zuständigen Organe sehr belasten und überflüssig sind.

Die Bearbeitung der Anträge geschieht mit möglicher Beschleunigung. Es muß berücksichtigt werden, daß, abgesehen von dem Lauf der Gesuche, häufig umfangreiche und zeitraubende Feststellungen notwendig sind, bevor die Entscheidung getroffen werden kann.

Das k. und k. Armeesoberkommando hat die zur Entscheidung über die Gesuche zuständigen Kommandos bei der Armee im Felde angewiesen, künftig dem Abänder den Eingang des Antrages unverzüglich zu bestätigen.

## Anzeigen.

### Lehrling

kannlich melden in meiner Fleischerei

**Theodor Marcy,**

Groß Strehlitz.

Der Einberufung wegen  
bleibt mein Mehlgeschäft  
Dienstags & Donnerstags  
bis 5 Uhr nachm. geschlossen.

**Paul Kubon.**

### Kaufmanns-Lehrling

gesucht, Sohn achtbarer Eltern zum  
1. April dieses Jahres von der Firma

**L. Wils**

in Groß Strehlitz.

Für Abholung der am 11. Oktober 1915 im Stadtwald gefahten Waldstreun werden noch zwei Tage nämlich Montag, den 7. und Dienstag, den 8. Februar freigegeben. Es darf nur die Waldstreun abgeholt werden, die bereits in Häufen zusammengereicht ist. Mit den Wagen darf nicht in den Wald selbst gefahren werden. Die Wagen müssen auf den Geßellen stehen bleiben. Übertretungen dieser Anordnung werden unbedingt zur Bestrafung angezeigt werden.

Groß Strehlitz, den 2. Februar 1916.

Der Magistrat.

## Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Groß Strehlitz. Bekanntmachung.

Zu der auf Sonntag, den 13. Februar er. Nachmittags 3½ Uhr  
im Hotel Deutsches Haus hier selbst anberaumten

### Ausschuß- und Vorstands-Sitzung

werden die Mitglieder hiermit eingeladen und erucht, an derselben  
vollständig teilzunehmen. Ein Ausbleiben ohne genügenden Grund  
wird nach § 64 des Statuts bestraft.

### Tages-Ordnung:

1. Abnahme der Jahresrechnung pro 1915.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Der Vorstand.